

Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und Allergenen im Gastronomiebereich und bei Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten etc.

Kategorie	Produkt	Kenntlichmachungs-Texte nach § 5 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 1333/2008	Allergene	Typ	Veganer Eignung	Aromen	
						natürlich	Sonstige
Mineralwasser	Krumbach Naturell	keine	nein		ja	nein	nein
	Krumbach Classic / Medium	keine	nein		ja	nein	nein
	Kisslegger Allgäuquelle Classic / Medium	keine	nein		ja	nein	nein
Limonade	Krumbach Zitrone	keine	nein		ja	ja	nein
	Krumbach Orange	mit Farbstoff, mit Antioxidationsmittel	nein		ja	ja	nein
	Krumbach Cola-Mix	mit Farbstoff, mit Antioxidationsmittel, koffeinhaltig	nein		ja	ja	Koffein
Erfrischungsgetränk	Krumbach Apfel Holunderblüte	mit Antioxidationsmittel	nein		ja	ja	nein
	Krumbach Birne-Kräuter	mit Antioxidationsmittel	nein		ja	ja	nein
	Krumbach Traube-Mirabelle	mit Antioxidationsmittel	nein		ja	ja	nein
	Krumbach Mandarine Mango	mit Farbstoff, mit Antioxidationsmittel	nein		ja	ja	nein
Direktsaft Schorle	Krumbach Apfel	keine	nein		ja	nein	nein
	Krumbach Apfel-Kirsch	keine	nein		ja	nein	nein
Fruchtsaftgetränk	Krumbach Schwarze Johannisbeere	keine	nein		ja	ja	nein
Orangen-Karotten-Zitronen-Getränk	Krumbach ACE spritzig	mit Antioxidationsmittel	nein			ja	nein
	Krumbach ACE	keine	nein			ja	nein
Isotonisches Getränk	Krumbach Sport Grapefruit-Zitrone	mit Süßungsmitteln, mit Antioxidationsmittel	ja	Sulfit	ja	ja	ja
	Krumbach Sport Pink Grapefruit	mit Farbstoff, mit Süßungsmitteln, mit Antioxidationsmittel	nein		ja	ja	nein

Die Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und die Angabe sonstiger maßgeblicher Information muss nach europäischem und deutschem Recht auch erfolgen bei Abgabe / Verzehr in Gaststätten bzw. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und zwar an geeigneter Stelle, also z.B: auf:

- Getränkekarten / Menütafeln / Preisverzeichnissen (Angaben in Fußnoten erlaubt, wenn auf diese bei der Bezeichnung des Lebensmittels hingewiesen wird; Ausnahme: die Angabe "mit Süßungsmittel(n)" muss immer in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung erfolgen, Fußnotenkennzeichnung ist hier nicht erlaubt
- Schildern auf oder in der Nähe von Schankanlagen bzw. Automaten zur Selbstbedienung

Bitte beachten: Beim Ausschank von Getränken mit nährwertbezogenen Angaben (z.B. die Getränke mit der Angabe "kalorienarm") muss die auf der Originalverpackung angegebene Nährwerttabelle dem Gast zugänglich gemacht werden